

## **Bessere Brandfrüherkennung bei der Feuerwehr**

Antrag Nr. 14-20 / A 03907 von Frau StRin Dorothea Wiepcke, Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Sebastian Schall vom 15.03.2018

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12330**

#### Anlagen

- Anlage 1: Bessere Brandfrüherkennung bei der Feuerwehr;  
StR-Antrag Nr. 14-20 / A 03907 von Frau StRin Dorothea Wiepcke, Herr StR Richard Quaas, Herrn StR Sebastian Schall vom 15.03.2018, eingegangen am 15.03.2018.
- Anlage 2: Schutz der Bürger hat Vorrang vor Bürokratie – Feuerwehr Freimann braucht nach Brand schnell eine provisorische Fahrzeughalle!  
StR-Anfrage Nr. 14-20 / F 01053 von Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Dorothea Wiepcke vom 08.12.2017, eingegangen am 08.12.2017.
- Anlage 3: Antwortschreiben des Kommunalreferates vom 21.02.2018 zur StR-Anfrage Nr. 14-20 / F 01053 von Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Dorothea Wiepcke vom 08.12.2017, eingegangen am 08.12.2017.

## **Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses und des Kommunalausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 23.10.2018 (SB)**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Kreisverwaltungsreferenten**

#### **1. Sachverhalt**

Mit dem Antrag „Bessere Brandfrüherkennung bei der Feuerwehr“ vom 15.03.2018 (StR-Antrags Nr. 14-20 / A 03907) bitten die Antragsteller die Verwaltung zu prüfen, ob durch den Einbau von Smart Home Funkrauchmeldern die Erkennung von Rauchentwicklungen und Bränden in Feuerwachen und Gerätehäusern verbessert werden kann. Dabei sollen insbesondere Praktikabilität und Kosten dieser oder vergleichbarer Brandfrüherkennungsmaßnahmen betrachtet werden.

Der Einbau von Funkrauchwarnmeldern in Feuerwachen wird von Seiten der Berufsfeuerwehr München als nicht sinnvoll erachtet. Die baulichen Größen der

Feuerwachen lassen keine sinnvolle Abdeckung zu. Dort sind Brandmeldeanlagen nach DIN 14 675 (Titel: „Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb“) in jedem Fall, auch ohne baurechtliches Erfordernis in den Technikflächen und der Fahrzeughalle vorzusehen und einzubauen, um den Ausfall dieses Spezialgebäudes sicher ausschließen zu können. Ein Brandschaden in den elektrischen und informationstechnischen Zentralen einer Feuerwache würde zu einem wochen- oder monatelangem Ausfall des Gebäudes führen. Aufgrund der Komplexität der Technik wäre ein solcher Schaden nicht binnen weniger Stunden oder Tage behebbar. In einem Brandfall wäre somit ein kurzfristiger und adäquater Ersatz für den Sonderbau nicht zu finden und damit könnte der Abwehrende Brandschutz für ganze Stadtteile nicht aufrechterhalten werden.

Für die Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr München sind Brandmeldeanlagen, weder baurechtlich gefordert, noch einsatztaktisch zwingend erforderlich. Die Gründe hierfür wurden bereits in der Beantwortung der vorhergehenden Stadtratsanfrage „Schutz der Bürger hat Vorrang vor Bürokratie - Feuerwehr Freimann braucht nach Brand schnell eine provisorische Fahrzeughalle!“ (StR-Anfrage Nr. 14-20 / F 01053) vom 08.12.2017 dargelegt. Die Antwort ist als Anlage beigelegt.

Die Branddirektion führt zum Themenkomplex der Rauchwarnmelder folgende Überlegungen und Hintergründe aus:

Die (Funk-)Rauchwarnmelder sind im Gegensatz zu Brandmeldeanlagen keine sicherheitstechnischen Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) und unterliegen somit keiner wiederkehrenden Prüfung durch entsprechende Prüfsachverständige.

Die Funkrauchwarnmelder müssen den Vorgaben der DIN EN 14 604 (Rauchwarnmelder) entsprechen und werden nach den Vorgaben der DIN 14 676 (Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung - Einbau, Betrieb und Instandhaltung) eingesetzt.

Diese Systeme sind hauptsächlich für den privaten Hausgebrauch vorgesehen. Die Geräte können nicht mit Brandmeldeanlagen verglichen werden, da sie keine Brandfrüherkennungs- und Auslösesicherheit aufweisen.

Das primäre Schutzziel von Rauchwarnmeldern ist die rechtzeitige Warnung schlafender Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohneinheit, insbesondere um Gefährdungen bis hin zum Todesfall durch Brandrauch zu vermeiden. Gemäß Art. 46 Absatz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) müssen daher Wohnungen seit 01.01.2018 in Schlafräumen und Kinderzimmern sowie Fluren, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Melder sind technisch und konzeptionell nicht für den Einsatz in Fahrzeugstellplätzen/Garagen, Werkstätten oder Lagerräumen vorgesehen.

Für die vorgeschlagene Anwendung in den Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehr zur Brandfrüherkennung sind die Funkrauchwarnmelder aus Sicht der Branddirektion auch deshalb nicht geeignet, da keine direkte Aufschaltung zur Integrierten Leitstelle (ILS) möglich ist. Die konkret von den Antragstellern vorgeschlagene Verständigung eines Mitgliedes der FF per Smartphone ist ein technisch, wie organisatorisch äußerst ungesicherter Informationsweg.

Die Branddirektion rät daher zu einem Verzicht auf die von der Antragstellerin und den Antragstellern vorgeschlagene Lösung.

## **2. Abstimmung Referate/Fachstellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

### **2.1 Stellungnahme der Stadtkämmerei**

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die Beschlussvorlage.

Das Versicherungsamt der Stadtkämmerei teilte im Rahmen der Beschlusserstellung mit, dass im Hinblick auf den Sachwerteschutz keine Notwendigkeit für den Einbau einer Brandfrüherkennungsanlage besteht.

### **2.2 Stellungnahme des Kommunalreferates**

Das Kommunalreferat stimmt der Sitzungsvorlage zu.

## **3. Darstellung der Kosten**

Der Einbau von Funkrauchmeldern in den Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehr ist aus Sicht der beteiligten Referaten nicht praktikabel und zudem nicht notwendig. Es wurde daher auf eine weitere Prüfung eventueller Kosten verzichtet.

## **4. Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## **5. Unterrichtung der Korreferentinnen und der Verwaltungsbeiräte**

Der Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Evelyne Menges und dem Verwaltungsbeirat der Branddirektion, Herrn Stadtrat Christian Vorländer, sowie der Korreferentin des Kommunalreferates Frau Stadträtin Ulrike Boesser und dem Verwaltungsbeirat des Immobilienmanagements Herrn Stadtrat Jens Röver wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine Aufnahme der Vorlage in die Beschlussvollzugskontrolle ist nicht notwendig, da der Stadtratsantrag hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt ist und keine weiteren Maßnahmen für das Kreisverwaltungsreferat und das Kommunalreferat enthält.

## **II. Antrag des Kreisverwaltungsreferenten**

1. Die Ausführungen zum Stadtratsantrag „Bessere Brandfrüherkennung bei der Feuerwehr“ und die Empfehlung der Branddirektion werden zur Kenntnis genommen. Es sollen keine Funkrauchwarnmelder in Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehr zum Einsatz kommen.
2. Der Stadtratsantrag „Bessere Brandfrüherkennung bei der Feuerwehr“, Antrag Nr. 14-20 / A 03907, der Frau StRin Dorothea Wiepcke, Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Sebastian Schall vom 15.03.2018, eingegangen am 15.03.2018, ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

### **III. Beschluss**

über das Direktorium – D-II-V/SP  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
zur Kenntnisnahme.

### **V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Kommunalreferat
2. An das Baureferat  
zur Kenntnis.
  
3. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA-IV, Branddirektion, ZD 1  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 24